

## **Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz- Landesjugendamt - über die Fortschreibung der Pauschalbeträge für laufende Leistungen zum Unterhalt bei Vollzeitpflege (§§ 39, 33 SGB VIII) für 2019 vom 12. September 2018**

Das Landesjugendamt ist nach § 33 Abs. 1 LJHG zuständig für die Festsetzung der monatlichen Pauschalbeträge (§ 39 Abs. 5 Satz 1 SGB VIII). Entsprechend des Beschlusses des sächsischen Landesjugendhilfeausschusses vom 04.06.2009 sind seit 2012 in Sachsen die Empfehlungen des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge e. V. zur Fortschreibung der monatlichen Pauschalbeiträge in der Vollzeitpflege (§§ 39, 33 SGB VIII) in der jeweiligen Höhe und den genannten Altersklassen Bemessungsgrundlage für die jährliche Festsetzung.

Der Deutsche Verein hat für das Jahr 2019 die Kosten für den Sachaufwand sowie die Kosten für die Pflege und Erziehung mit Empfehlung vom 12. September 2018 (DV 15/18) fortgeschrieben. Demgemäß werden in Sachsen für die Zeit vom 01.01.2019 bis 31.12.2019 die monatlichen Pauschalbeträge für laufende Leistungen zum Unterhalt bei Vollzeitpflege wie folgt festgesetzt:

| <b>Altersgruppen</b> | <b>Kosten für Sachaufwand</b> | <b>Kosten der Pflege/Erziehung</b> |
|----------------------|-------------------------------|------------------------------------|
| 0 - 6                | 560 €                         | 245 €                              |
| 6 - 12               | 644 €                         | 245 €                              |
| 12 - 18              | 709 €                         | 245 €                              |

Schließt der Minderjährige ein für die Festsetzung maßgebliches Lebensjahr ab, erhält die Pflegeperson vom Beginn des Monats an, in dem die Höhergruppierung wirksam wird, die für das neue Lebensjahr maßgeblichen Beträge.

Bei den materiellen Aufwendungen beträgt der Anteil für die kindsbezogenen Kosten für Miete und Heizung (Bruttowarmmiete) für alle Altersgruppen 90,65 Euro. Eine weitere Aufschlüsselung der Kosten für den Sachaufwand erfolgt nicht.

Im Einzelfall sollen die Leistungen angepasst werden, wenn der Pauschalbetrag nach den Besonderheiten des Einzelfalls für das Pflegekind nicht ausreicht. Dies kann insbesondere dann der Fall sein, wenn die Pflegeperson zu den Leistungsempfängern des SGB II zählt und nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (AZ: B 14/7b, AS 8/07) die Aufteilung der Unterkunfts- und Heizkosten nach Kopfteilen aller im Haushalt lebenden Personen vollzogen wird, obwohl die im Haushalt lebenden Pflegekinder nicht zu den Leistungsempfängern des SGB II zählen.

Chemnitz, den 22.11.2018

Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz  
- Landesjugendamt -

Peter Darmstadt

Leiter des Landesjugendamtes